

Zur Einführung des Zuweisungskartensystems in St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosphardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Gütli
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. Oktober 1913.

Nr. 1.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zur Einführung des Zuweisungskartensystems in St. Gallen.

Die Zentralkommission städtischer Armenfürsorge von St. Gallen, Straubenzell und Tablat hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai dieses Jahres nach einem begleitenden Referat von Armensekretär Sch. A d a n k die Einführung des Zuweisungskartensystems für St. Gallen grundsätzlich gutgeheißen und die Materie zur weiteren Prüfung und zum Vollzuge an die engere Kommission überwiesen. Diese hat nun Montag, den 8. September zur Sache Stellung genommen und in einer anregenden Diskussion dem Entwurfe des Referenten nach einigen redaktionellen Abänderungen beigeplichtet.

Die Unterstützungsscheine werden auf Kosten der politischen Gemeinde in Blockform mit 20 Gutscheinen erstellt. Vorweisstelle ist das Armensekretariat. Auf der Rückseite des Titelblattes sind folgende Bestimmungen für den Unterstützungsscheinverkehr aufgenommen worden:

1. Die Unterstützungsscheine haben den Zweck, den Hausbettel wirksam zu bekämpfen.
2. An Stelle einer sofortigen Unterstützung soll dem unbekanntem Gesuchsteller ein Unterstützungsschein verabreicht werden.
3. Der Name des Ansprechers und der bewilligte Geldbetrag sollen mit Tinte eingetragen werden.
4. Der Gutschein ist im Gebrauchsfalle an der Perforationsstelle abzutrennen.
5. Den Bittenden sind die Scheine stets in den vom Armensekretariat zugleich gelieferten Umschlägen und zwar verschlossen einzuhändigen.
6. Die Art der Unterstützung, ob in bar oder Naturalien, wolle dem Armensekretär überlassen bleiben.
7. Die dem Armensekretariat zur Auszahlung angewiesenen Beträge können demselben entweder im voraus in einer beliebigen Summe einbezahlt oder nach Ablauf eines halben Jahres im Totalbetrage rückerstattet werden. In jedem Falle erhalten die Geber genaue periodische Abrechnungen.

Die Einlagen des Blocks, die aus Stamm und Gutschein bestehen, tragen nachstehenden Aufdruck:

(Stamm.)	(Gutschein.)	
Nr.	Nr.	Kontr.-Nr.
	(Nr. der Gutscheine)	(Block-Nr.)
Abgegeben	An das Armensekretariat der Stadt St. Gallen	
den		St. Gallen.
an		(Rathaus.)
.....	Auf Grund dieses Unterstützungsscheines ersuche ich de.....	
Angewiesener Be-	Ueberbringer.....	
trag Fr.	auf meine Rechnung eine Unterstützung in der Höhe von Fr.*)	
.....	oder nach Ihrem Ermessen*) zu verabfolgen, wenn die Prüfung der Ver-	
.....	hältnisse de Gesuchsteller ergibt, daß einer Beihilfe würdig und	
.....	bedürftig ist.	
.....	St. Gallen, den	Unterschrift:
.....		

*) Nicht Gewünschtes zu streichen.

Wie aus der Gebrauchsanweisung der Unterstützungsscheine ersichtlich ist, bezwecken diese, ein gefügiges Instrument im Kampfe gegen den Bettel zu sein. Je nach Jahreszeit und Geschäftsgang macht sich in St. Gallen, wie anderswo, trotz den vorsorglichen Maßnahmen der Behörden und des „Vereins gegen Haus- und Gassenbettel“ in auffallender Weise die Erscheinung der Zunahme des Privatbettels bemerkbar. Daß es zu allen Zeiten und an allen Orten Leute gegeben hat und gibt, die systematisch die private Wohltätigkeit auszubeuten bestrebt sind und durch gewerbsmäßigen Betrieb dieses Unfuges auf leichte Art ihren Unterhalt zu ergattern suchen, ist eine unrühmlich bekannte Erfahrungstatsache. Es ist daher auch schon von jeher und immer das Bestreben aller Organe, die sich berufsmäßig mit Armenpflege befassen, darauf gerichtet gewesen, diesem Überhandnehmen des Bettelunwesens mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Soviele aber nach dieser Richtung hin unternommen werden mag, der Erfolg wird durch die Haltung des gutgläubigen Publikums selbst immer und immer wieder in Frage gestellt. Es wird in der Privatwohltätigkeit viel zu oft Unterstützung gegeben ohne genügende Prüfung der Verhältnisse. Eine glaubwürdig klingende, nicht selten völlig erfundene Erzählung ist häufig hinreichender Anlaß zu einer Gabe. Die plan- und gedankenlose Wohltätigkeit ist ein Abusus schlimmster Sorte, eine Erziehungsanstalt für Berufsbettler; während eine zur rechten Zeit, am rechten Orte und in richtiger Weise erfolgte Unterstützung Hilfsbedürftige wieder zu selbständig sich durchbringenden, nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft machen kann, verlassen sich schwache Naturen auf das Mitleid ihrer Mitmenschen, verlieren die Selbstachtung und sinken von Stufe zu Stufe. Wir können daher, allgemein genommen, die Auffassung, daß das stille Geben, das geheime Wohltun, das allein Richtige sei, nicht gelten lassen. Gewiß braucht man die Ausübung einer altruistischen Gesinnung nicht an die große Glocke zu hängen. Aber wie oft ist es klugen, verschlagenen Schmarokern schon gelungen, auf diese Art ein Wohlleben zu führen und ihre Geber in schamloser Weise zu pressen? Hieraus sollten daher die privaten Wohltäter die richtigen Lehren ziehen, es sollte ihnen die Augen öffnen, daß mit diesem Wohltun nicht nur nichts erreicht wird, sondern daß dadurch die organisierte freiwillige und amtliche Armenfürsorge in ihren Bemühungen gehemmt und geradezu gefährdet wird.

Über dieses Kapitel ist in armenpflegerischen Kreisen schon so viel diskutiert und geschrieben worden, daß wir an dieser Stelle nicht weiter ausholen müssen.

In richtiger Würdigung dieses Umstandes hat man auch anderorts zur Einführung der Zuweisungskarte Zuflucht genommen. Wo die Institution Eingang gefunden hat, wollte man sie sicher nirgends mehr missen.

Wir lassen hier einige bemerkenswerte Stimmen folgen, die uns auf der Suche nach Unterstützungsscheinen in freundlicher Weise zugestellt worden sind:

Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich: „Von den Karten wird ziemlich lebhaft Gebrauch gemacht, immerhin noch nicht in ganz befriedigendem Maße, was offenbar damit zusammenhängt, daß die Karten von den Vereinsmitgliedern so gut versorgt und eingeschlossen werden, daß sie bei Bedarf nicht zur Hand sind und sich nicht finden lassen. Konsequenter angewendet, bilden sie erfahrungsgemäß einen vortrefflichen Schutz gegen Belästigung seitens geriebener Bettler. Die Bettler schätzen die Zuweisungskarten nicht besonders, und die erfahrenen unter ihnen weisen sie direkt von der Hand oder vernichten sie bei der nächsten Straßenecke; sie wissen ganz genau, daß der Besitz einer solchen Zuweisungskarte die Anklage gegen sie birgt, daß sie sich statt an die ordentliche Hülfsinstanz an die Privatwohlthätigkeit gewandt haben, um auf diesem Wege zu etwas zu kommen.“

Bureau central de Bienfaisance in Genf: Notre système est bien simple. Nos sociétaires reçoivent chacun quelques-unes de ces cartes, et ils en donnent une au solliciteur inconnu, en lui disant de s'adresser au bureau. Naturellement, s'ils sont disposés à donner un peu d'argent pour le prémandeur, ou s'ils désirent des renseignements, ils l'écrivent sur la carte qu'ils mettent sous enveloppe. Cela ne les empêche pas d'ailleurs de s'occuper personnellement des indigents qu'ils connaissent et désirent suivre; mais nous désirons beaucoup que l'argent donné à ceux-ci passe par notre caisse, comme un moyen de contrôle sur l'assistance particulière aux familles pauvres.“

Die Leipziger Zentrale für private Fürsorge hat mit Beginn des Jahres 1913 Unterstützungsscheine eingeführt, deren Zweck ist, die immer mehr zunehmende Hausbettelei auch ihrerseits wirksam zu bekämpfen, ohne jedoch den Armen, die wirkliche Not den Weg der Hausbettelei hat betreten lassen und die einer milden Gabe wert erscheinen, auch im Besitze eines polizeilichen Wohnungsausweises sind, die erhoffte momentane Hülfe zu versagen. An Stelle einer sofortigen Unterstützung, die ohne jede Prüfung der Verhältnisse des Hausbetteltreibenden an der Tür verabreicht wird, wobei in den weitaus meisten Fällen der Geber sein Geld in den Sumpf wirft und nur das Hausbettelunwesen fördert, kann künftighin den Bittenden ein Unterstützungsschein ausgehändigt werden.

Der „Frankfurter Armenverein“ stellt seinen Mitgliedern und auch andern Wohltätern Unterstützungsschecks zur Verfügung, womit diese die an ihrer Tür vorsprechenden Bettler direkt an den „Armenverein“ verweisen können. Diese Schecks werden den Bittstellern in einem geschlossenen Umschlag eingehändigt, worauf die Weisung steht, den Brief uneröffnet dem Armenverein zu überbringen. Im Falle wirklich vorhandener Bedürftigkeit und sonstiger Geeignetheit gibt er dann nach Maßgabe der mit seinen Auftraggebern getroffenen Vereinbarungen für deren Rechnung eine angemessene Unterstützung. Unbetreff des Ergebnisses dieser Einrichtung äußert sich der Frankfurter Armenverein folgendermaßen: „Die Regel ist, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Schecks im Bureau vorgelegt wird, da diejenigen, denen es nur auf den mühelosen Bettel ankommt, vorziehen, keinen Gebrauch davon zu

machen. Von den im Jahre 1910 ausgestellten 1500 Schecks wurden über die Hälfte überhaupt nicht vorgelegt, ein weiterer Teil mußte mangels Bedürftigkeit oder Würdigkeit abgelehnt werden. Die Folge davon ist, daß sich bei den Scheckteilnehmern, deren Zahl beständig wächst, in kurzer Zeit ein Rückgang der Bettelei bemerkbar machte; unsichere Elemente werden in der Regel nicht zum zweiten Male an dieselbe Türe klopfen, an der sie anstatt baren Geldes nur eine Anweisung erhalten, die sie wohlweislich nicht der Prüfungsstelle vorlegen. Bei weitester Verbreitung des Schecksystems wird also, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, auf eine erhebliche Einschränkung der Hausbettelei zu rechnen sein.“

St. Gallen hat sich vornehmlich an diese beiden letzten Systeme von Leipzig und Frankfurt a. M. angelehnt und verdankt deren Bekanntwerden dem rühri- gen Besorger der Schweizerischen Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge in Mönchaltorf, Herrn Pfarrer Wild.

Die Zukunft wird nun lehren, welche Erfahrungen wir damit in der Gallus- stadt machen. Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist die Idee auf guten Boden gefallen. Ad.

Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung.

Unter diesem Titel veröffentlichte David Grünspelt in den „Jahr- büchern für Nationalökonomie und Statistik“ (herausgegeben von Conrad), III. Folge, 33. Band, eine eingehende Untersuchung dieser gerade für die heutige Schweiz recht interessanten Frage.

Die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist allerdings weit umfassender als das schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz; denn sie enthält außer den bei uns angenommenen Versicherungszweigen, die über- dies dort viel weitgehender das Obligatorium einführen, die Invalidenver- sicherung. Diese sozialpolitische Gesetzgebung verfolgt ja vor allem den Zweck, die arbeitende Klasse gegen die Gefahr der Erwerbsunfähigkeit zu schützen; sie soll somit vorbeugend wirken gegen einen Zustand, in dem Tausende und Aber- tausende Angehöriger jener Volksschichten der Sorge der Armenpflege anheim- fallen. Es müssen somit zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung Be- ziehungen bestehen, die sich wohl aufdecken lassen. Oberflächliche Beobachter — so führt der Verfasser weiter aus — erkennen in der fast überall zunehmenden Armenlast den „sichern“ Beweis dafür, daß die Arbeiterversicherung ihren Zweck nicht erreicht hat. Sie gehen bei dieser Beurteilung also von der Annahme aus, Arbeiterversicherung und Armenpflege seien zwei kommunizierende Gefäße, so daß der Zufluß an einen Orte eine Verminderung am andern nach sich ziehen müßte. Dies ist nun nicht der Fall. Es steht ohne Zweifel fest, daß trotz der Wirksamkeit der Arbeiterversicherung die Ausgaben für die Armenpflege in den letzten Jahrzehnten fast überall im Steigen begriffen sind.

Wir müssen es uns aus Raumangel versagen, die Grundzüge der gesam- ten Untersuchung wiederzugeben. Wir heben nur hervor, was unsere schweizeri- schen Verhältnisse am nächsten berühren dürfte.

Von allen Zweigen der Arbeiterversicherung hat die *K r a n k e n v e r s i c h e -* rung zweifellos am meisten einen entlastenden Einfluß auf die Armenpflege ausgeübt. „Die Krankheitskosten wirken für die Familienwirtschaft wie die Kriege und ähnliches für die Staatswirtschaft. Sie kommen unregelmäßig und unerwar-